



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 41

Freitag, den 4. November

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor	167
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 1 Änderung Nr. 3 der Stadt Wiesmoor	168
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 10 der Stadt Wiesmoor	169

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0321 der Gemeinde Ihlow, OT Ihlowerfehn	169
Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0104 der Gemeinde Leezdorf	169
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.03.2 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	170

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Wiesmoor

Aufgrund des §12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Wiesmoor“.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wiesmoor, genehmigt mit Erlass des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 17. Juni 1950 (III-332 105/4) ist wie folgt beschrieben: "In Gold unter einem schwarzen Schildhaupt, worin ein aus dem linken Obereck hervorgehender goldener Blitz, ein rotbewehrter schwarzer balzender Birkhahn, dessen Flügel und Schwanz weiß gekennzeichnet sind".
- (2) Die Flagge der Stadt Wiesmoor ist grün-gelb längs gestreift mit dem Wiesmoor-Wappen in der Mitte der Flagge. Das Wiesmoor-Wappen hat als Umrandung und als Grundfarbe unter dem Blitz eine dunkelbraune Farbe (moorbraun). Der Birkhahn ist auf weißem Grund schwarz-weiß, wie auf dem Wappen dargestellt.
- (3) Das Dienstsiegel, genehmigt mit Erlass der Niedersächsischen Ministers des Innern vom 17. Juni 1950 (III-332 105/4), enthält das Wappen mit der in großen Buchstaben gefassten Umschrift „STADT WIESMOOR“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und der Stadtflagge zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis, Vorrangseinräumungen zu gewähren, bis zu einem Betrag von 250.000 Euro dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

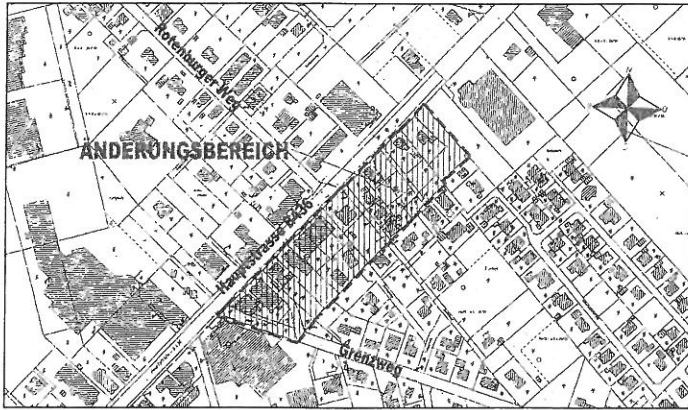
§ 4 Ortsvorsteher

- 1.) Der Rat bestimmt für die im Rahmen der gebietlichen Neuordnung 1972 in die Stadt Wiesmoor eingegliederte Ortsteile **Marcardsmoor, Voßbarg, Wiesederfehn und Zwischenbergen** jeweils eine (1) Ortsvorsteherin oder einen (1) Ortsvorsteher für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. § 47 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- 2.) Den Ortsvorstehern werden folgende Aufgaben, die grundsätzlich der Stadtverwaltung obliegen, übertragen:
- a) Bei Auftreten von Gefahrenpunkten, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die Stadtverwaltung unverzüglich zu unterrichten. Er hat die von der Stadt angeordneten Sofortmaßnahmen zu veranlassen.
- b) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze des jeweiligen Ortsteils, für die die Stadt Baulastträgerin ist bzw. an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Hierzu gehören insbesondere unregelmäßige Kontrollen auf den verkehrssicheren Zustand, die Schneeräumung und den Winterstreudienst sowie die Überwachung von Einrichtungen, Gebäuden, Grundstücken und Abwasseranlagen der Stadt. Daneben ist die Frühjahrs- und Herbstgewässerschau wahrzunehmen.
- c) Überwachung von Lieferungen sowie die Richtigkeitsbescheinigung auf Lieferscheinen, Rechnungen und dergleichen.
- d) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.
- e) Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke, z.B. Personenstandsaufnahmen, Wohnraumzählungen, Viehzählungen, Bodenbenutzungserhebungen.
- f) Durchführung von Sammlungen, Rundfragen und dergleichen.
- g) Benennung von Hilfspersonen für Sammlungen, Zählungen u.ä.
- h) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Verlangen der Stadtverwaltung.
- 3.) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 10 der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2011 den Bebauungsplan Nr. A 10 gemäß § 10 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehen-
den Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl.
§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach §
10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639
Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen
Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die
Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§
39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Lei-
stung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist,
und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädi-
gungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von
drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a
BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB
sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn
sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich
gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,
wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger son-
stiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im
Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.
2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte gel-
tend machen können.

Wiesmoor, 31.10.2011

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister - Meyer

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0321 der Gemeinde Ihlow, OT Ihlowerfehn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 28.07.11 in
öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0321 nach §10 Abs. 1
BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehen-
den Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Spalte).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl.
§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den
enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei
der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der übli-
chen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Be-
bauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0321 der Gemeinde Ihlow Ortsteil Ihlowerfehn



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die
Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§
39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung
schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und
des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungs-
ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei
Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des
Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden
gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie
nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich
gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,
wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger son-
stiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im
Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.
2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte gel-
tend machen können.

Ihlow, den 31.10.11

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0104 der Gemeinde Leezdorf

Der Rat der Gemeinde Leezdorf hat am 22.06.10 in öffentlicher
Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0104 nach §10
Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem
nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in
Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung
nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Leezdorf, Am Markt 10,
26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen
werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und
über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die
Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§
39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung
schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und
des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungs-
ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei
Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
6. Änderung der Grenzen der Ortschaft
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson.

Auf Verlangen der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher das Recht, gehört zu werden.

- 4.) Die Ortsvorsteher sind für die repräsentative Vertretung des Ortsteils zuständig, wenn sie von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister dazu beauftragt sind. Bei repräsentativen Aufgaben im Ortsteil, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister wahrgenommen werden, ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Veröffentlichungen bzw. Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden" verkündet. Dies gilt für öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG entsprechend.
- 3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie für die Dauer von 14 Tagen nach Ausgabe des "Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden" im Rathaus der Stadtverwaltung Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Alle sonstigen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen sind - wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist - durch 7-tägigen Aushang im Rathaus bewirkt. Soweit in den Ortsteilen noch Anschlagmöglichkeiten bestehen, kann ein zusätzlicher Aushang erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.11.2001 in der Fassung vom 13.11.2006 außer Kraft.

Wiesmoor, den 13.10.2011

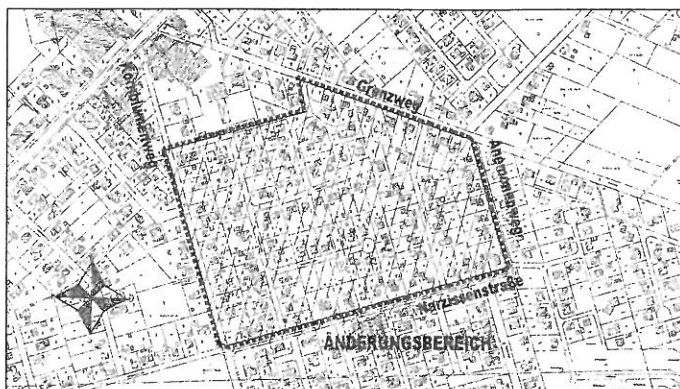
Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Meyer

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 1, Änderung Nr. 3 der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 1 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 31.10.2011

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister - Meyer

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0104 Änderung Nr. 2 der Gemeinde Leezdorf



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Leezdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Leezdorf, den 25.10.11

Gemeinde Leezdorf

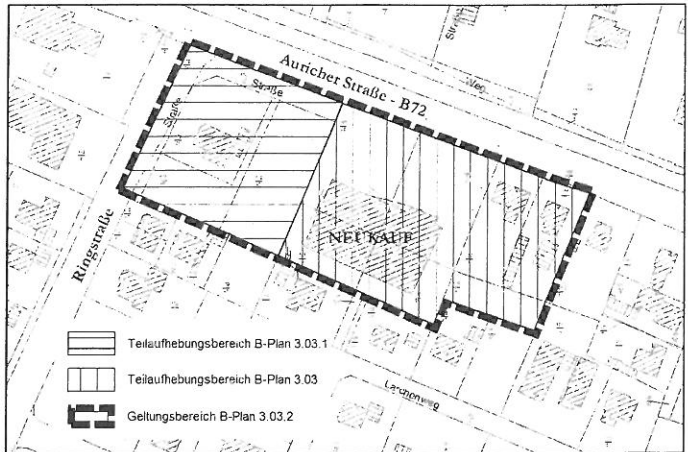
Der Gemeindedirektor
Ihmels

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.03.2 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31. August 2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.03.2 -EDEKA/Neukauf- im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und die Aufhebung der überplanten Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 3.03 und Nr. 3.03.1 beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.03.2 sowie die Teilaufhebungsbereiche der Bebauungspläne Nr.

3.03 und Nr. 3.03.1 sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.03.2 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.03.2 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Vorhaben- u. Erschließungsplan und schalltechnischem Gutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.03.2 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 01. November 2011

Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister

-Süssen-